

Abteilungsordnung der Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 eV



Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name und Zweck der Abteilung	1
§ 2 Rechtliche Stellung	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Abteilungsbeitrag	2
§ 6 Organe der Abteilung sind	2
§ 7 Abteilungsversammlung	3
§ 8 Abteilungsvorstand	3
§ 9 Aufgaben und Funktion des Abteilungsvorstandes	3
§ 10 Besondere Beauftragte und Hilfskräfte	4
§ 11 Jugend	4
§ 12 Ältestenrat	4
§ 13 Rechnungswesen und Haushalt der Abteilung	4
§ 14 Haus- und Platzordnung	5
§ 15 Protokolle	5
§ 16 Inkrafttreten	5

Präambel

- 1) Gemäß § 24 Absatz 2 der Vereinssatzung gibt sich die Fußballabteilung des SC Uckerath als Ergänzung zur Satzung die nachstehende Abteilungsordnung. Aufgabe der Abteilungsordnung ist es, ein geordnetes Vereinsleben und einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten.
- 2) Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., sind für alle Mitglieder der Fußballabteilung bindend.
- 3) Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Zweck der Abteilung

- 1) Die Abteilung führt den Namen „Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 e.V.“.
- 2) Der Zweck der Abteilung ist die Förderung und Ausübung des Fußballsports als Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport unter Beachtung und Förderung der in der Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke.

§ 2 Rechtliche Stellung

- 1) Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des Sport-Club Uckerath 1922 e.V.
- 2) Sie vertritt den Verein in den Belangen des Fußballsports in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- 3) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben ihres Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins, insbesondere der Finanzordnung.
- 4) Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins hat das Recht, an allen Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungs- und Jugendversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind schriftlich und rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand der Abteilung, der sich das Mitglied anschließen will. Maßgebend für die Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Mitgliederliste.
- 2) Alle Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
- 3) Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Satzung, soweit keine abteilungsspezifische Frist definiert ist.
- 4) Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes aktive Mitglied der Abteilung hat das Recht, das Sportangebot der Abteilung zu nutzen und an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Den Anordnungen der Trainer und Übungsleiter ist dabei Folge zu leisten.
- 2) Für die Mitglieder der Abteilung sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane ebenso verbindlich wie die in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgesetzten Rechte und Pflichten.
- 3) Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Abteilungsbeitrag

- 1) Der Abteilungsbeitrag wird vom Abteilungsvorstand durch Beschluss festgesetzt, der der Genehmigung des Präsidiums bedarf und mit Erteilung der Genehmigung wirksam wird.
- 2) Beiträge der aktiven Mitglieder werden zum Beginn eines Quartals im Voraus eingezogen.
- 3) Beiträge der passiven Mitglieder werden jährlich am 1. Juli im Voraus eingezogen.
- 4) Für den laufenden Beitragszeitraum ist immer der volle Abteilungsbeitrag, unabhängig vom Ein- oder Austritt, zu bezahlen.
- 5) Nur die fristgerechte Bezahlung des Beitrages berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb.

§ 6 Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsvorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ältestenrat

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das ranghöchste Organ der internen Willensbildung der Abteilung. Für ihre Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinsatzung bzgl. der Mitgliederversammlung (dort §§ 14 und 10). Sie soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsvorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- e) Beschlussfassung über die Abteilungsordnung und deren Änderungen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über eine Auflösung der Abteilung gemäß § 18 Ziffer 11 der Vereinssatzung

§ 8 Abteilungsvorstand

- 1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem sportlichen Leiter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem stellvertretenden Jugendleiter
- 2) Alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Stellvertretender Abteilungsleiter kann ein Vorstandsmitglied mit oder ohne Funktion gemäß Buchstabe c) – g) sein.
- 4) Der Abteilungsvorstand wird – in der Regel einzeln - durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Berufung des Abteilungsleiters wird wirksam mit Bestätigung durch das Präsidium des Vereins.
- 5) Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl. Fällt zwischenzeitlich ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Abteilungsvorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied der Abteilung kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl berufen. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden des Abteilungsleiters wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen neuen Abteilungsleiter aus ihrer Mitte. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium und bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt.
- 6) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann ein Aufwendersersatz in Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 7) Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Abteilungsleiter ist allerdings für die Angelegenheiten der Abteilung besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB (vgl. § 18 Ziffer 7 der Satzung).

§ 9 Aufgaben und Funktion des Abteilungsvorstandes

- 1) Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Ihm obliegt die Leitung der Abteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins sowie die Verwaltung des Abteilungsbudgets.
- 2) Der Abteilungsleiter beruft die Vorstandssitzungen mindestens dreimal jährlich und im übrigen nach Bedarf ein und leitet sie. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- 3) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder – darunter zwingend der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

- 4) Der sportliche Leiter trägt die Hauptverantwortung für den die Senioren und die A-Junioren betreffenden Sportbetrieb. Er ist Ansprechpartner für die Mannschaften bzw. für deren Beauftragte. Ihm obliegt die Überwachung des Spielbetriebs. Er beruft im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung die Trainer, Betreuer und Spieler. Zu Beginn des Spieljahres erstellt er einen überschlägigen Haushalt, der dem Abteilungsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Er ist gegenüber der Abteilungsleitung weisungsgebunden.
- 5) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Niederschrift der Sitzungen und Versammlungen, die anfallende Korrespondenz und in der Regel auch die Mitgliederverwaltung und das Passwesen.
- 6) Der Kassenführer führt in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Vereins die Abteilungskasse. Er ist verantwortlich für die Einziehung der Beiträge, den Zahlungsverkehr sowie die ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Buchführung der Abteilung. Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Die der Jugend zufließenden Mittel werden getrennt verwaltet und ausschließlich für Jugendzwecke verwandt. Dabei ist eine anteilige angemessene Beteiligung an den laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten des Clubheims und der Sportanlagen zu berücksichtigen.
- 7) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter regeln den die Jugend betreffenden Sport- und Geschäftsbetrieb in Abstimmung mit dem gesamten Abteilungsvorstand. Zu Beginn des Spieljahres erstellt der Jugendleiter einen überschlägigen Haushalt, der dem Abteilungsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10 Besondere Beauftragte und Hilfskräfte

Bei Bedarf kann der Abteilungsvorstand besondere Beauftragte ernennen oder Hilfskräfte anstellen, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Vermietung des Clubheims
- b) Bewirtungsgeschäft im Clubheim sowie bei besonderen Gelegenheiten (Kirmes, Stadtfest pp.)
- c) Unterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Clubheims und der Sportanlagen
- d) Bandenwerbung und Sponsoring
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung in den Medien
- f) Schiedsrichterwesen, Platzkasse und sonstige Verwaltungsaufgaben

Diese sind gegenüber der Abteilungsleitung weisungsgebunden. Sie können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, sofern es der jeweilige Beratungsgegenstand erfordert.

§ 11 Jugend

- 1) Die Abteilungsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Fußballabteilung mit Spielrecht in einer Jugendmannschaft.
- 2) Zumindest alle zwei Jahre wird vom Abteilungs- und Jugendleiter eine Jugendversammlung einberufen. In dieser sollen die besonderen Belange und Interessen der Abteilungsjugend beraten werden.
- 3) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils drei Jugendsprecher, die die Belange und Interessen der Jugend gegenüber dem Abteilungsvorstand vertreten. Diese können jeweils einen von ihnen ermächtigen, an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes beratend teilzunehmen.

§ 12 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besitzt eine schlichtende und beratende Funktion innerhalb der Abteilung.
- 2) Über die Aufnahme seiner Mitglieder befindet der Ältestenrat selbst. Ihm sollen möglichst Mitglieder angehören, die auf eine langjährige Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand zurückblicken können. Aus seinen Reihen ist ein Sprecher zu wählen, der berechtigt ist, an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes beratend teilzunehmen.

§ 13 Rechnungswesen und Haushalt der Abteilung

- 1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Das in der Abteilung vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins und der Abteilung nur zur Nutzung überlassen.

- 2) Die Abteilung hat entsprechend den Vorgaben der Finanzordnung für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 3) Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus den ihr zufließenden Mitteln einschließlich des Abteilungsbeitrags. Sie verwaltet ihre Finanzmittel selbständig im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins.
- 4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, der die Kontostände des Abteilungshaushalts in das Rechnungswesen des Gesamtvereins übernimmt. Zum Ende eines Wirtschaftsjahres hat die Abteilung dem Schatzmeister eine Vollständigkeitserklärung bezüglich der finanziellen Vorgänge zu übergeben.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Abteilung dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Trainer, Übungsleiter sowie Jugendbetreuer und Spieler können eine Aufwandspauschale erhalten, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht. Die endgültige Entscheidung über die Höhe liegt beim Abteilungsleiter.
- 7) Das Rechnungswesen der Abteilung unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins oder dessen Beauftragten.
- 8) Die Kassenprüfung erfolgt gemäß § 23 der Satzung.

§ 14 Haus- und Platzordnung

Für die von der Abteilung Fußball genutzten Sportstätten wurde eine Haus- und Platzordnung erlassen und für alle Mitglieder und berechtigten Besucher in den Sportstätten zugänglich gemacht. Den Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung ist Folge zu leisten.

§ 15 Protokolle

- 1) Über den Verlauf jeder Abteilungsversammlung und Sitzung des Abteilungsvorstandes ist vom Schriftführer oder einer anderen in der Sitzung bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen, das jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des geschäftsführenden Vereinsvorstandes zu übermitteln ist.
- 2) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung der Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung am _____ beschlossen.

Hennef-Uckerath, den _____

Steffen Schwarz
Abteilungsvorsitzender Fußball

Peter Büllesfeld
Stellvertretender Abteilungsvorsitzender

Die vorstehende Abteilungsordnung der Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 e.V. wurde vom Präsidium des Vereins am _____ genehmigt. Sie tritt damit in Kraft.
Alle bisherigen Abteilungsordnungen der Fußballabteilung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hennef-Uckerath, den _____

Dr. Freerk Baumann
Präsident

Udo Bungard
Schatzmeister